

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b206c81-7f7e-3232-9be7-e689d4295bdf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Sicherheitstechnische Ausrüstung von Stationen (TRGL 261)
Amtliche Abkürzung	TRGL 261
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 TRGL 261 - Einrichtungen zum Messen und Registrieren von Betriebsdrücken und -temperaturen [\(1\)](#)

4.1 An geeigneten Stellen der Station (z.B. vor oder nach Verdichtern oder Druckregelgeräten) sind die Betriebsdrücke laufend zu messen und zu registrieren. Die Meß- und Registriereinrichtungen müssen auch während der Förderpausen wirksam sein. Die Meßstellen sind so auszuwählen, daß die gemessenen Werte ständig eine ausreichende Übersicht über die Betriebsverhältnisse ergeben.

4.2 Soweit es sicherheitstechnisch erforderlich ist, müssen auch die Betriebstemperaturen laufend gemessen und registriert werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

